

## **Digitale Semesterapparate: Neuer Rahmenvertrag zu § 52a UrhG (Texte)**

Nach ungewöhnlich harten und langwierigen Verhandlungen haben sich die Kultusministerkonferenz (KMK), der Bund und die VG WORT auf einen Rahmenvertrag zur Vergütung von Ansprüchen für Schriftwerke nach § 52a UrhG an öffentlichen Hochschulen verständigt.

Neu geregelt wird damit die Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche für das öffentliche Zugänglichmachen (Intranetnutzungen) von Schriftwerken für Lehre und Forschung. Bislang erfolgte diese durch Pauschalzahlungen der Länder an die VG WORT.

Ab 1. Januar 2017 sind die an Hochschulen nach § 52a UrhG vorgenommenen Nutzungen urheberrechtlich geschützter Schriftwerke und Teilen davon auf der Basis einer Einzelerfassung durch die dem Rahmenvertrag beitretenden Hochschulen selbst mit der VG WORT abzurechnen.

Der Rahmenvertrag setzt die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Urteil vom 20.03.2013, I ZR 84/11) um. In der strittigen Frage der Einzelerfassung von Nutzungen urheberrechtlich geschützter Schriftwerke hatte der BGH gegen die u.a. vom dbv vertretene Rechtsauffassung geurteilt und ein früheres Urteil des OLG München bestätigt. Danach ist die Vergütung künftig auf Basis einer Erfassung und Meldung der einzelnen an den Hochschulen vorgenommenen Nutzungen über eine von der VG Wort bereitgestellte Eingabemaske zu ermitteln.

Mit dem Beitritt zu dem Rahmenvertrag verpflichtet sich die jeweilige Hochschule zur Erfassung und Meldung werkbezogener Nutzungsdaten an die VG WORT über ein von dieser bereitgestelltes Meldeportal sowie zur Zahlung einer angemessenen Vergütung an die VG WORT.

Hiervon unberührt bleibt die Vergütung nach § 52a UrhG für die an Hochschulen vorgenommenen Nutzungen von Werken, die nicht Schriftwerke sind. Für diese erfolgt auch künftig weiterhin eine Vergütung an die Verwertungsgesellschaften (außer VG WORT) im Wege von pauschalierten Zahlungen durch die Länder.

## **Elektronische Leseplätze: Neuer Rahmenvertrag zu § 52b UrhG**

Darüber hinaus haben sich die Kultusministerkonferenz, die Verwertungsgesellschaft WORT und die Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst nach ebenfalls schwierigen Verhandlungen auf einen Rahmenvertrag zur Vergütung von Ansprüchen nach § 52b UrhG für die Zugänglichmachung von Werken an elektronischen Leseplätzen in öffentlichen Bibliotheken, Museen und Archiven verständigt.

Damit wird der bisherige Rahmenvertrag vom November 2011 an den nach dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 16.04.2015 (I ZR 69/11) erweiterten Schrankeninhalt angepasst. Nach dieser Entscheidung dürfen Werke an elektronischen Leseplätzen in der Weise zugänglich gemacht werden, dass diese nicht nur gelesen, sondern auch ausgedruckt und abgespeichert werden können.

Die dem Rahmenvertrag beizulegenden Einrichtungen können den Nutzern von elektronischen Leseplätzen der jeweiligen Einrichtungen ermöglichen, analoge oder digitale Vervielfältigungshandlungen (insbesondere Ausdrucken und Abspeichern auf digitalen Speichermedien) unter den Voraussetzungen des § 53 UrhG vorzunehmen. Die Digitalisate dürfen keine Volltextrecherche ermöglichen und die anwendende Bibliothek hat außerdem „mögliche und zumutbare Maßnahmen und technische Vorkehrungen“ zu treffen, um unbefugte Vervielfältigungshandlungen zu verhindern.

Mit dem Beitritt zu dem Vertrag verpflichtet sich die jeweilige Einrichtung, die eingestellten Werke an die VG WORT zu melden und für den Vertragszeitraum von 30.09.2016 bis 31.08.2019 eine einmalige Vergütung in Höhe von 120 Prozent des Nettoladenpreises des jeweiligen Printwerkes an die VG WORT zu entrichten. Abgegolten ist mit dieser Vergütung auch die im Rahmen der Nutzung elektronischer Leseplätze entstehende Vergütungspflicht aus § 54c UrhG („Betreibervergütung“).

Für Nachfragen zu den neuen Verträgen steht Ihnen Herr Dr. Arne Upmeier ([arne.upmeier@tu-ilmenau.de](mailto:arne.upmeier@tu-ilmenau.de)) gerne zur Verfügung.